

# **Auszug aus der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner / zur Gärtnerin**

**Vom 6. März 1996**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

## **§ 1**

### **Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

(1) Der Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin wird staatlich anerkannt.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Baumschule,
2. Friedhofsgärtnerei,
3. Garten- und Landschaftsbau,
4. Gemüsebau,
5. Obstbau,
6. Staudengärtnerei,
7. Zierpflanzenbau

gewählt werden.

(3) Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Bezeichnung des Ausbildungsberufes hinzu.

## **§ 2**

### **Ausbildungsdauer**

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

## **§ 3**

### **Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 bis 15 nachzuweisen.

## **§ 4**

### **Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
  - 1.1 Berufsbildung,
  - 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
  - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
  - 1.4 Arbeits- und Tariffrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit;
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung;
3. betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
  - 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
  - 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
  - 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge;
4. Böden, Erden und Substrate;
  5. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
    - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
    - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
    - 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte;
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Baumschule
  - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - b) Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
  - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - d) Produktionsverfahren,
  - e) Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern,
  - f) Verkaufen und Beraten;

2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei
  - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - b) Vermehrung und Weiterkultur,
  - c) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
  - d) Trauerbinderei und Dekoration,
  - e) Verkaufen und Beraten;
3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
  - a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
  - b) Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
  - c) Herstellen von befestigten Flächen,
  - d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
  - e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten;
4. in der Fachrichtung Gemüsebau
  - a) Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
  - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - c) Produktionsverfahren,
  - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
  - e) Vermarkten;
5. in der Fachrichtung Obstbau
  - a) Anlegen von Obstpflanzungen,
  - b) Produktionsverfahren,
  - c) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
  - d) Vermarkten;
6. in der Fachrichtung Staudengärtnerei
  - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - c) Produktionsverfahren,
  - d) Auswählen und Aufbereiten,
  - e) Verkaufen und Beraten;
7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau
  - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - c) Produktionsverfahren,
  - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
  - e) Verkaufen und Beraten.

## **§ 5**

### **Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach den in den Anlagen für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenpläne) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## **§ 6**

### **Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## **§ 7**

### **Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## **§ 8**

### **Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen zu § 5 jeweils in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die in den Anlagen zu § 5 jeweils in Abschnitt II unter den laufenden Nummern 1, 2c, 2d, 2e, 3.1c, 3.2a, 3.2e, 4c, 5.1c, 5.2a, 5.2f, 6b, 6d und 6f für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(4) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Aufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
2. Einsatz von Werkzeugen und Geräten,
3. Vermehren von Pflanzen,
4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen,
5. Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
6. Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten oder baulichen Anlagen.

(5) In der schriftlichen Prüfung sind in höchstens 90 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
2. Natur- und Umweltschutz,
3. rationelle Energie- und Materialverwendung,
4. betriebliche Abläufe,
5. wirtschaftliche Zusammenhänge,
6. Böden, Erden und Substrate,
7. Erkennen von Pflanzen,
8. Bau und Leben der Pflanze,
9. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
10. Materialien und Werkstoffe,
11. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

**§ 9**  
**Abschlußprüfung**  
**in der Fachrichtung Baumschule**

**§ 10**  
**Abschlußprüfung**  
**in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei**

**§ 11**  
**Abschlußprüfung**  
**in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

**§ 12**  
**Abschlußprüfung**  
**in der Fachrichtung Gemüsebau**

**§ 13**  
**Abschlußprüfung**  
**in der Fachrichtung Obstbau**

**§ 14**  
**Abschlußprüfung**  
**in der Fachrichtung Staudengärtnerei**

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Staudengärtnerei erstreckt sich auf die in der Anlage 6a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf komplexe Prüfungsaufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Der Bereich Pflanzenproduktion soll dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Aufbereitung und Vermarktung mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Pflanzenproduktion:
  - a) Vermehren von Stauden,
  - b) Anlegen von Staudenquartieren,
  - c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
  - d) Durchführen von Pflanzenschutzmaßnahmen,
  - e) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Aufbereitung und Vermarktung:
  - a) Stauden auswählen und kennzeichnen,
  - b) Stauden verpacken und verkaufsfertig machen,
  - c) Staudenpflanzungen anlegen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen, Beschaffen und Auswerten von Informationen sowie Verkaufen und Beraten einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Kulturführung mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Kulturführung soll der Produktionsablauf verschiedener Kulturen im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Kulturführung:
  - a) Bau und Leben der Pflanze,
  - b) Grundlagen der Züchtung,
  - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - d) Arbeiten an der Pflanze,
  - e) kultursteuernde Maßnahmen,
  - f) Böden, Erden und Substrate,
  - g) Düngung und Bewässerung,
  - h) Pflanzenschutz,
  - i) Aufbereitung und Lagerung,
  - k) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit;
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
  - a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
  - b) Arten und Sorten marktwichtiger Stauden und ihre Verwendung,
  - c) typische Absatz- und Blühtermine,
  - d) Wildkräuter und Unkräuter,
  - e) Artenschutz;
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
  - a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
  - b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
  - c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
  - d) Materialien und Betriebsmittel,
  - e) anwendungsbezogene Berechnungen,
  - f) Vermarktung,
  - g) Natur- und Umweltschutz,
  - h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
  - i) einschlägige Rechtsvorschriften,
  - k) Einflußfaktoren auf die menschliche Arbeit,
  - l) Informationsbeschaffung und -auswertung,
  - m) Aufwendungen und Erträge;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im Prüfungsfach Kulturführung                   | 60 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Pflanzen-<br>kenntnisse         | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Betriebliche<br>Zusammenhänge   | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts-<br>und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit mangelhaft und in den übrigen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 hat jede Prüfungsaufgabe und innerhalb der Prüfung nach Absatz 3 hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| - Prüfung nach Absatz 2 | 60 Prozent, |
| - Prüfung nach Absatz 3 | 40 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach Absatz 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder eines der Prüfungsfächer nach Absatz 3 mit ungenügend oder zwei der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit mangelhaft bewertet worden sind.

**§ 15**  
**Abschlußprüfung**  
**in der Fachrichtung Zierpflanzenbau**

**§ 16**  
**Übergangsregelungen**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren für Berufsausbildungsverhältnisse im ersten und im zweiten Ausbildungsjahr die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

**§ 17**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 12 und § 23 der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1027), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, außer Kraft; § 24 wird gestrichen.

Bonn, den 6. März 1996

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung **Staudengärtnerei**  
– sachliche Gliederung –

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen</li> </ul>
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern</li> <li>b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern</li> <li>d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern</li> </ul>
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten</li> <li>b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken</li> <li>d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen</li> <li>c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen</li> <li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden</li> <li>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben</li> <li>b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben</li> <li>c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken</li> <li>d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln</li> <li>e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken</li> <li>f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen</li> <li>g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> </ul>
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</li> <li>b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen</li> <li>d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</li> <li>b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen</li> <li>c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Flächen schätzen und ermitteln</li> <li>d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten</li> <li>e) Arbeitsergebnisse kontrollieren</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen</li> <li>c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen</li> <li>d) Preisangebote vergleichen</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen</li> <li>b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken</li> <li>c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben</li> <li>d) Erden und Substrate verwenden</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen</li> <li>b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Vermehrung mitwirken</li> <li>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</li> <li>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</li> <li>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</li> <li>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen</li> <li>f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken</li> <li>b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken</li> <li>c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebs-einrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden</li> <li>b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken</li> <li>c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären</li> <li>d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten</li> <li>e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</li> <li>f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären</li> </ul>

**Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	<p>der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p>die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes</p>	<p>die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse</p>
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen</li> <li>b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden</li> <li>c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen</li> <li>d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden</li> <li>e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen</li> <li>c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen</li> </ul>
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen</li> <li>b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen</li> <li>c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen</li> <li>d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen</li> <li>e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen</li> <li>f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten</li> </ul>
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten</li> <li>b) bei Kalkulationen mitwirken</li> <li>c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken</li> <li>d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen</li> <li>b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen</li> <li>c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen</li> <li>d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden</li> <li>e) Erden und Substrate lagern</li> </ul>
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen</li> <li>b) Pflanzenqualitäten beurteilen</li> <li>c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen</li> <li>b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen</li> <li>c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen</li> <li>d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschußerscheinungen feststellen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen</li> <li>f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen</li> <li>g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen</li> <li>h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern</li> <li>i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen</li> <li>b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen</li> <li>c) Produkte transportieren, erfassen und lagern</li> <li>d) Lagerbestände überwachen</li> <li>e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebs-einrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen</li> <li>b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen</li> <li>c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen</li> <li>d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern</li> <li>e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten</li> <li>f) Materialschutz durchführen</li> </ul>

### Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Staudengärtnerei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wechselwirkungen zwischen Typen, Bauweisen und Einrichtungen von Kulturräumen und technischen Einrichtungen einerseits und den Anforderungen der Kulturen andererseits aufzeigen</li> <li>b) technische Einrichtungen und Geräte, insbesondere zum Heizen, Lüften, Schattieren, Verdunkeln, Bewässern und Düngen, entsprechend den Anforderungen der Kulturen im Gewächshaus und im Freiland einsetzen</li> </ul>
2.	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 4 Abs. 2 Nr. 6b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele und Methoden der Züchtung und Vermehrung von Stauden beschreiben sowie Mutterpflanzen auswählen und entsprechend der Vermehrungsmethode kultivieren und pflegen</li> <li>b) verschiedene Stauden vegetativ, insbesondere durch Teilung, Stecklinge und Wurzelschnittlinge, vermehren</li> <li>c) Saatgut ernten, aufbereiten, beurteilen und lagern</li> <li>d) Aussaaten von Stauden für verschiedene Kulturformen, einschließlich artspezifischer Vorbehandlung des Saatgutes, durchführen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	Produktionsverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 6c)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) bei der Kultur- und Anbauplanung mitwirken</li><li>b) verwendungsspezifische Kulturverfahren und Anbausysteme beschreiben und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden</li><li>c) Stauden für unterschiedliche Kulturformen und Lebensbereiche bis zur Verkaufsreife kultivieren</li><li>d) im Verlauf des Kulturverfahrens auftretende Einflüsse auf Kulturtermine und Pflanzenqualität erfassen und geeignete Maßnahmen ergreifen</li></ul>
4.	Auswählen und Aufbereiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 6d)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Stauden nach den einschlägigen Qualitätsrichtlinien auswählen und handelsüblich kennzeichnen</li><li>b) Stauden nach Transporterfordernissen verpacken und Maßnahmen zur Erhaltung der Produktqualität auf dem Absatzweg durchführen</li></ul>
5.	Verkaufen und Beraten (§ 4 Abs. 2 Nr. 6e)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Stauden verkaufsfördernd präsentieren, verkaufen und ausliefern</li><li>b) Kunden über die Verwendung und Pflege von Stauden unter Berücksichtigung der Lebensbereiche sowie der Ergebnisse der Staudensichtung beraten</li><li>c) Staudenpflanzungen anlegen und pflegen</li></ul>

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin  
für die Fachrichtung Staudengärtnerei  
– zeitliche Gliederung –

**Erstes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt I der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen  
unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen  
zu vermitteln.
  
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt I der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit  
zu vermitteln.
  
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt I der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen  
unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
zu vermitteln.

**Zweites Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt II der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate  
unter Einbeziehung der in Anlage 6a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition  
lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,  
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen  
unter Einbeziehung der in Anlage 6a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,  
lfd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,  
lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1.1 Berufsbildung,  
lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt II der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte  
unter Einbeziehung der in Anlage 6a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition  
lfd. Nr. 4 Auswählen und Aufbereiten  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,  
lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

### **Drittes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt III der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht  
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,  
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt III der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 3 Produktionsverfahren  
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 1 Kulturräume und Kultureinrichtungen  
weiter zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,  
lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,  
lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,  
lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 6a Abschnitt III der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 4 Auswählen und Aufbereiten  
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 5 Verkaufen und Beraten  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 6a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,  
lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,  
lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.